

# RS Lvwg 2019/7/26 VGW-141/002/12116/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

26.07.2019

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

## Norm

WMG §17 Abs1

WMG §17 Abs4

WMG §21 Abs1

WMG §21 Abs2

## Rechtssatz

Der strukturelle Unterschied der Bestimmungen des § 17 Abs. 4 iVm§ 17 Abs. 1 WMG einerseits und jenen des § 21 Abs. 2 iVm § 21 Abs. 1 WMG andererseits besteht darin, dass im Zentrum des§ 17 WMG das EX LEGE eintretende Ruhens der Ansprüche (mit Ausnahme des Taschengeldes) steht. Der Eintritt von Umständen, die ein Ruhens nach sich ziehen, führt also ohne weiteres zur Möglichkeit der Rückforderung nach § 17 Abs. 4 zweiter Satz WMG. Die Pflicht zur Mitteilung solcher Umstände ist zwar vorgesehen, die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht ist aber keine Voraussetzung für die Rückforderung. Demgegenüber ist die Verletzung der Anzeigepflicht nach § 21 Abs. 1 WMG das zentrale Element einer Rückforderung gemäß § 21 Abs. 2 WMG; der dort vorgesehene Eingriff in die Rechtskraft ist nur im Falle einer überbezugskausalen Anzeigepflichtverletzung zulässig.

## Schlagworte

Anspruch auf Mindestsicherung; Ruhens; ex lege; Anzeigepflicht; Mitwirkungspflicht; Rückforderung; Teilbeträge

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.141.002.12116.2018

## Zuletzt aktualisiert am

12.08.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)